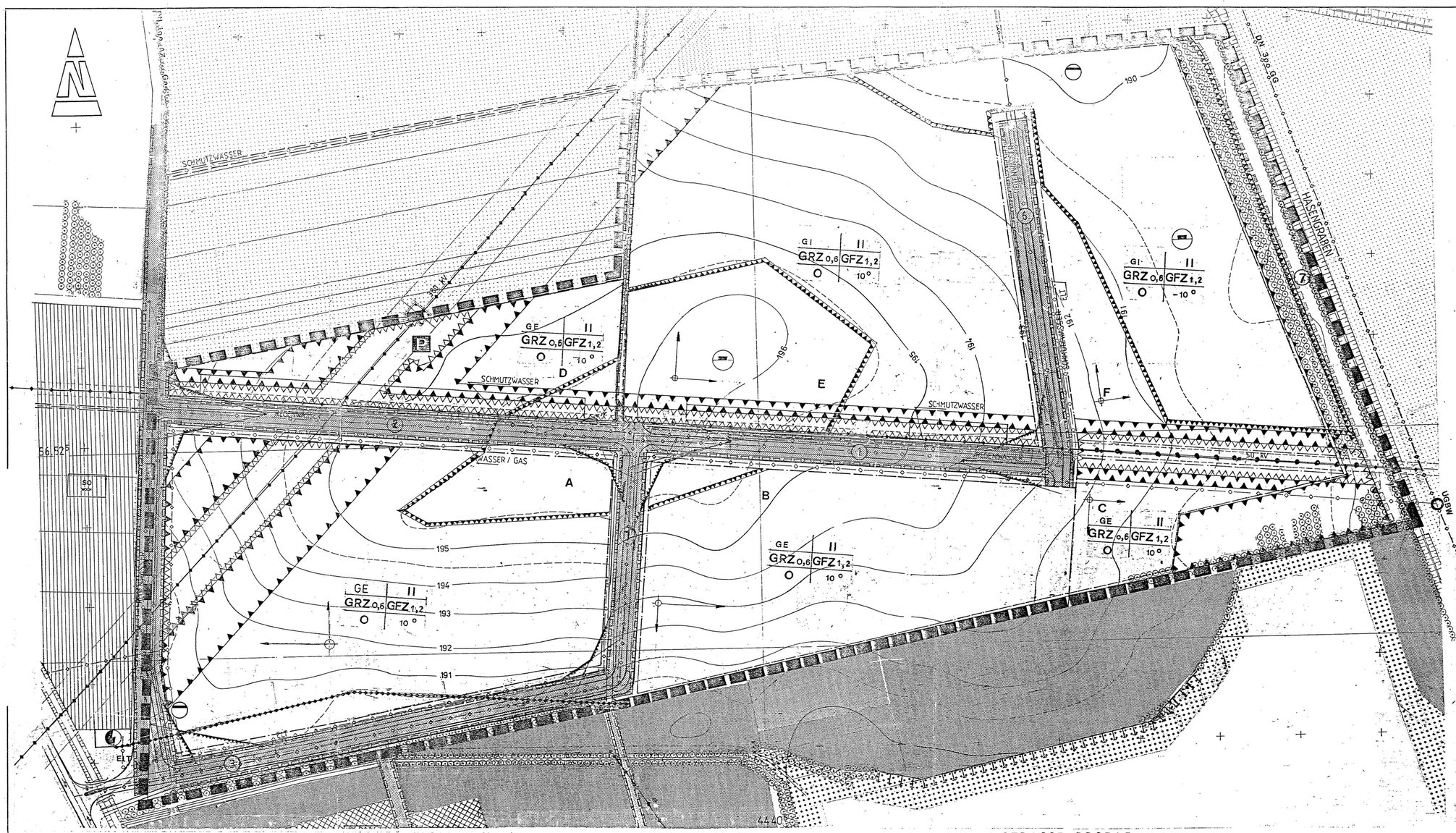

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER NUTZUNG

- GI — INDUSTRIEGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN
- WALD
- SCHUTZGEBIETE IM SINNE DES LANDSCHAFTS- U. NATURSCHUTZES
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- AB- UND AUFTRAGSFLÄCHEN
- KLÄRANLAGE

MASS DER BAULICHENNUTZUNG

- II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL -GRZ-
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL -GFZ-
- [9,0] — BAUMASSENZAHL -BMZ-

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D
E	F

- A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- C GRUNDFLÄCHENZAHL -GRZ-
- D GESCHOSSFLÄCHENZAHL-GFZ-
- E BAUWEISE
- F DACHNEIGUNG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o — OFFENE BAUWEISE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- WIE VOR
- lr — LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT
- m — ABSTANDSRADIEN GEMÄSS ABSTANDSERL D.MIN FÜR ARBEIT, GES. U. SOZ. V. 9.7.1982
- m — BEBAUUNGSTIEFE
- BÖSCHUNGSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / FAHRBAHN MIT UND OHNE GEHSTEIG-HOCHBORDAUSBILDUNG
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG — VERKEHRSBERUHIGTE ZONE
- R/F — RADWEG / FUSSWEG
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN
- SICHTDREIECKE - SIE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN

LEITUNGSTRASSEN

- kV — FREILEITUNGSTRASSE
- UNTERIRDISCHE LEITUNGSTRASSE

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

BEPFLANZUNG

PFLANZGEBOT FÜR

- EINZELBÄUME
- BAUMGRUPPEN
- FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNGEN

Gemäß § 1 (4) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgt eine Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften.

Ausnahme von den Festsetzungen können nach § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebe oder Betriebsteile der nächst größeren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Die Liste der Betriebsarten ist als Anlage Bestandteil des Bebauungsplanes.

Masten

Genehmigungsverfahren

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die eindeutige geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung und die Übereinstimmung der Grundlagen mit der Katasterkarte wird bescheinigt.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von Rat am 26.10.90 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches i. V. mit § 2 Abs. 4 beschlossen.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluß des Rates vom 26.10.90 ist am 30.10.90 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht worden.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch öffentliche Darlegung und Anhörung hat am 30.9.91 stattgefunden.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches einen Monat in der Zeit vom 23.9.91 bis einschließlich 24.10.91 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 23.9.91 ortsüblich bekanntgemacht.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister

Der Rat hat am 5.12.91 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und darüber beschlossen.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches einen Monat in der Zeit vom 16.12.91 bis einschließlich 15.1.92 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 16.12.91 ortsüblich bekannt gegeben.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Rat hat am 20.05.92 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und darüber beschlossen. Der Bebauungsplan ist von Rat am 20.05.92 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen worden.

Vieselbach, den 22.05.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 246a (1) Nr. 4 BauGB durch Verfügung der höheren Bauaufsichtsbehörde Az.: 250.513-EF-L-44-GE vom 12.8.92 mit Auflagen genehmigt worden.

Weimar, den 12.8.92 — Im Auftrag

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom ..... Az: ..... werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Erfurt, den .....

Der Rat hat am 27.8.92 ..... den Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung zusammen und die Öffenlegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches einen Monat in der Zeit vom 12.10.92 bis einschließlich 13.11.92 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 12.10.92 ortsüblich bekanntgemacht.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister

Der Rat hat am 4.12.91 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft und darüber beschlossen.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Rat hat am 4.12.91 die erneute Offenlegung gem. § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen mit der Maßgabe, daß Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Vieselbach, den 20.05.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Rat hat am 23.5.91 gem. § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuches die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu den geänderten und ergänzten Teilen geprüft und darüber beschlossen.

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist von Rat am 5.12.91 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen worden.

Zugleich sind die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen i.S. § 81 (4) Bau ORM vom 54 gem. § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen worden

Vieselbach, den 20.1.92 — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Die textlichen Festsetzungen stellen Grundsätze dar. Durch die noch zu erarbeitende Satzung werden nachfolgende Festlegungen detailliert unteresetzt.

1. Art der baulichen Nutzung

(1) Der Bebauungsplan weist - im Übereinstimmung mit den vorliegenden Flächennutzungsplänen des Bauland des Gebietes grund-sätzlich als Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. (1) bis (10) aus.

(2) Entsprechend der Planungsansätze sind Teilgebiete unterscmiedlicher baulicher Nutzungsarten direkt zugeordnet.
Die Ordnungsprinzipien reflektieren Bedingungen von Städtebau, Funktionsbedürfnissen, technischer Infrastruktur sowie übergreifende Sicherheits- und Schutzbedürfnisse.

(3) Gewerbegebiet (GE) gemäß §8 (1) (2) - BauNVO

(4) Industriegebiet (GI) gemäß § 9 (1) und (2) gemäß BauNVO ist im Gewerbegebiet zu Teilgebiet für industrielle Nutzung ausgewiesen. Die hier anzusiedelnde Produktion hat sich den Gesetzmäßigkeiten des Gewerbegebietes unterzuordnen (folgende textliche Festlegungen).

(5) Es gelten die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung von 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763), geändert durch Verordnung von 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2665). Danach sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe unter den Voraussetzungen der § 11 Abs- 3 BauNVO nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

(6) In Gewerbegebiet sind räumliche Konzentrationen von Einzelhandelsgeschäften mit insgesamt mehr als 1.200 qm Geschoßfläche unzulässig (§ 1 Abs. 9 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

(7) Auf ausgewiesenen Grundstücksflächen entlang von Straßen hoher Verkehrsbedeutung sind Betriebe mit hohen Verkehrsaufkommen (durch Privatkraftfahrzeuge, insbesondere Kunden, mobile Verkaufsfahrzeuge u. a. in einer Tiefe von 20 m, gemessen von der Verkehrsflächenbegrenzungslinie, nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

(8) Ausnahmsweise können im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes solche vorhaben zeitlich befristet genehmigt werden, wenn gewährleistet ist, daß

1) die Stellplätze in ausreichender Anzahl in unmittelbarer Nähe der Verkaufsfreinrichtung angeordnet werden;

2) eine störungsfreie Grundstücks- Zu- und Abfahrt gesichert ist; und

3) der zur Straße gelegene Grundstücksbereich zu mindestens drei Viertel der straßenseitigen Grundstücksbreite entsprechend den Vorschriften des Bebauungsplanes bepflanzt wird (§ 31 Abs. 1 BauGB).

(9) Die in den Teilgebieten zulässigen gewerblichen Anlagen und Nutzungen werden nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umweltewirkungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImschG) vom 15.03.1974 - BGBl. I. S. 721 - und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien in einvernehmen mit der ÖKologischen Gewerbeaufsicht bestimmt.

(10) Gemäß § 8 (3) 1 BauNVO sind innerhalb der Gebiete GE Wohnungen für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig. Sie sind so bemaßtlich nach Möglichkeit auf den Grundstücksteilen zu errichten. die den benachbarten Wohngebieten am nächsten liegen. Die baulichen Anlagen sind derart anzuordnen, daß ihre Baukörper ein Maximum an Immissionsabschirmung gegenüber den störenden Anlagen des Betriebes bewirken.

(11) Auf dem gewerblich genutzten Flächen müssen die betrieblichen Zufahrten für den Anliegern- bzw. Anlieferungsverkehr asphaltiert bzw. gegen abspannende Emissionen abgeschirmt werden. daß der auf benachbarten Gewerbe- oder öffentlichen ruhende rechtsanspruch, gesetzliche Immissionsschutzanspruch gewährleistet bleibt. Die hierfür ggf. notwendigen emissionsabschirmenden baulichen Anlagen sind in Bemessung mit der Staatlichen Gewerbeaufsicht als Bestandteil der Baugenehmigung zu behandeln.

(12) In Bereich der Freileitungstrassen - 50 kV und 380 kV - wurden Bau- und Nutzungsbeschränkungen definiert wie aus in den Profilen dargestellt sind. Alle Nutzungs- und Bauabstanden in Diesen Trassenbereichen sind mit den Versorgungsträgern exakt abzustimmen.

(13) Nutzungs- und Pflegegrenzen im Bereich von Hasengraben, Gramme und südlichen Grabenzugsgraben sowie des Feuchtbiotops sind voll zu respektieren.

Maß der baulichen Nutzung

(1) Für das Maß der baulichen Nutzung gilt § 17 Abs. 1 - 3 BauNVO in Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Plan als Höchstwert festgesetzt. Überschreitungen der in § 17 (1) BauNVO festgelegten Nutzungswerte "Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen sind nach § 17 Abs. 3 BauNVO zulässig.

(2) Garagenzugänge für PKw- Stellplätze sind bei den Ansatz der Bauzassen nicht anzurechnen. § 21 a BauNVO (1) bis (3).

(3) Gebäudehöhen
In ausgewiesenen Gewerbe- - Industrie- und Sonderbauflächen beträgt die höchstzulässige Außenwandhöhe über gewachsenen Gelände für jedes zulässige Geschoß 6,0 m, im Mischgebieten 3,5 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG).

3. Bauweise, Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Gemäß § 22 (4) BauNVO wird die Bauweise (ob offene oder geschlossene) dahingehend festgestellt, daß die geschlossene Bauweise (Gebäude über 50 m Länge) auf größeren Einzel-Betriebsgrundstücken angewendet werden darf, wenn zu deren nachbargrundstücksgrenzen der seitliche Grenzabstand (Bauwuch) gemäß der offenen Bauweise lt. § 22 (4) BauNVO eingehalten wird.

(2) Auf Flächen zwischen der Straßenbegrenzung und der straßenseitigen Baugrenze (Vorgartenflächen) sind Zäune, Grenzmauern und Hecken über 0,5 m unzulässig.

(3) Das innerhalb der im Plan im Bereich von Straßenverkehrsflächen eingetragenen Sichtdreiecke liegenden Grundstücksflächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,7 m bis 2,5 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberkante und den jeweiligen Sichtstrahl, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

(4) Grundstücksgestaltung
Die straßenseitigen Grundstücksteile sind sofern nicht gesondert festgelegt in einer Tiefe von 5,0 m, gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche, gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Zulässig sind notwendige Grundstückszufahrten (§ 81 Abs. 4 BauORM i.V.m. § 9 Abs. 4 BBauG).

(5) Bei Gebäuden. die überwiegend den Wohnen dienen, darf die mittlere Höhe der Traufe über die zugeordnete gewachsene Geländehöhe nicht mehr als 4,5 m bei eingeschossiger, 7,25 m bei zweigeschossiger Bauweise betragen.

(6) Die Hauptrichtungen der Gebäude - Außenwände sind parallel zu den im Plan eingetragenen Gebäude - Richtungscaster anzuordnen.
Ausnahmen können erteilt werden, wenn sie mit öffentlichen (architektonisch-städtebaulichen) und nachbarrechtlichen Belangen zu vereinbaren sind.

(7) Stellplätze und Garagen sollen im Rahmen des Bedarfs für das zugeordnete Hauptbauvorhaben errichtet werden.

(8) Aneinandergebaute Garagen müssen gleiche Baufluchtlinien haben.

(9) Stellplätze für Lastfahrzeuge - Zug- und Kängerfahrzeuge - sind grundsätzlich nicht in öffentlichen Raum einzustellen.

4. Verkehrsanschlüsse innerhalb der Betriebe

(1) In Bereich von Kurven und Verkehrskonten gelten die Verkehrsflächen - Begrenzungen als verbindlich, welche nach den verwendeten Kurven - aufgrund der Ausbaupläne und der Rechtsgrundlage des LBrO (Landesstraßengesetz) durch die endgültige Straßenschlußvermessung ermittelt werden.

(2) Alle Baugrundstücke sind gegen die öffentlichen Korridore durch Rasenkantensteine abzugrenzen.

(3) Die Einfahrten sind so anzulegen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, wobei die Sichtfreihaltung auf den Flächen neben den Einfahrten im Sinne der o. a. Richtlinien (Abschnitt 3: Bauwesen, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen) zu berücksichtigen ist.

(4) Jedes Betriebsgrundstück darf nur je eine Ein- und Ausfahrt zur Straßenverkehrsfläche erhalten, wobei ggfl. die Ein- und Ausfahrt örtlich gerechnet (eine Einfahrt - eine Ausfahrt, d. h. Einbahnverkehr, angeordnet werden kann. Die Anordnungen der Zufahrten bedürfen der Genehmigung.

(5) Die genau rechnerischer Darstellung mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist im Rahmen der Ausführungsplanung durch Ingenieurgeometer festzugeben.

(6) Sie dürfen räumliche Abweichungen im Rahmen der Projektplanung aufweisen, sofern gewährleistet ist, daß die Durchführbarkeit der Flächen in dargestellten Sinne zur Erfüllung des Netzzweckes erhöhlicht bleibt.

5. Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Die Dachformen bei gewerblichen Baulichkeiten sind in der Regel als Flachdächer mit 10 ° DN vorgeschrieben. Für Betriebsanhallen sind auch Sonderdachformen (Shed-Dächer u. A.) zugelassen.

(2) Bei Baulichkeiten sind die Dachformen (geneigtes oder Flachdach) denen der vorhandenen Bebauung anzupassen.

(3) Für zusammenhängende Gebäudegruppen soll mindestens die Dachdeckung in Material und Farbe einheitlich gewählt werden.

(4) In Gewerbe- und Industriegebieten ist je 10 m straßenseitiger Grundstücksbreite ein großkroniger Laubbaum in dem an die öffentliche Verkehrsfläche grenzenden, 5 m tiefen Grundstücksbereich zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG).

(5) An den Straßenbegrenzungen der Grundstücke sind in Abstand von je 16m in Längsrichtung und im Abstand von 0,75 m von den privaten Grundstücksgrenzen je 1 Straßenbaum als hochstamm (Acer- pseudoplatanus o.Ä.) zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Sie zum Wachstum der Bäume erforderlichen Bauumscheiben sind zur Sicherung mit Betonkleinpflasterstein zu beteiligen.

(6) Auf den im Plan gekennzeichneten, nicht überbaubaren "Flächen für Schutzbepflanzung" sind nach vorheriger Abstimmung Gründanlagen dezartig anzulegen, daß ein optimaler Lärmschutz der benachbarten baulichen bewirkt wird.

(7) Werbeanlagen sind nach § 9 (4) BBauG. nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ihre Flächen bemessen sich nach dem Viereck, das die jeweilige Anlage umschließt.

(8) In Gewerbegebiet sind Werbeanlagen an Gebäudefassaden und auf Dächern zulässig. Auf Dächern sind ausschließlich unbeleuchtete Einzelbuchstaben bis zu einer Höhe von 1,0 m gestattet. In Ausnahmefällen sind Werbeanlagen an Gebäudefassaden bis zur Brüstungsoberkante des ersten Obergeschosses zulässig.

(9) In Gewerbe- und Industriegebieten darf die Größe der Werbeanlagen an Gebäudefassaden und auf Dächern höchstens 10 % der längsten straßenseitigen Fassadenlänge, max. jedoch 40 qm betragen. In Mischgebieten beträgt die zulässige Größe der Werbeanlage höchstens 2,4 qm. Die zulässige Werbefläche an Fassaden und auf Dächern vermindert sich um die Fläche freistehender Werbeanlagen.

(10) Freistehende Werbeanlagen sind in straßenseitigen Grundstücksbereich in einer Tiefe von 6 m parallel zur Straße unzulässig. In dem jeweiligen Grundstücksbereichen sind sie bis zu einer Größe von insgesamt 2 qm (einseitig) zugelassen. Werbeanlagen erforderliche Licht darf nicht behindert sein.

(11) Ausnahmsweise können für Betriebe, die nur über geringe Fassadengröße verfügen, Werbeanlagen bis zu einer Größe von 20 qm (einschließlich Freischilder) zugelassen werden.

(12) Für Betriebe, deren Grundstück nicht direkt an eine Straße grenzt, sind freistehende Firmenhinweisschilder bis zu einer Größe von 2,3 qm auch auf fremden Grundstück und in geringem Abstand als 6 m von der Straße als Ausnahme zulässig.

(13) Einfriedigungen zur Straßenseite hin dürfen nur in der Flucht der definierten Baugrenzen ausgeführt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen.

(14) Die Einfriedigung zu den Grünflächen und Tudwegen hin soll in leichter und durchsichtiger Form erfolgen. Diese darf die Durchgrünung nicht stören. Höhe der Einfriedigungen ist bis zu 2 m zulässig.

(15) Die Anschlüsse an die technische Infrastruktur der Betriebe, wie elektrische Stromversorgung, haben durch unterirdische Verlegearten wie Verkabelung zu erfolgen.

(16) Verstöße gegen die in Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 Abs. 1 des BauGB außer den nach den BauNVO möglichen und durch diesen Bebauungsplan nicht ausgeschlossenen Ausnahmen noch folgende Ausnahme zugelassen werden:
- spezielle LKW-Zufahrten
- weitere Einfahrten zu Betriebsgrundstücken

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- Gesetz über die Ausgründung (BauG) vom 20.07.1990 (GBl. I 1990, S. 929 u.f.)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 15.09.1977 in der Fassung der 4. Verordnung (Artikel 2) zur Änderung der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) in der ab 27.01.1990 geltenden Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253)
- Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 07.07.1987 (GV. NW. S. 220)
- Ausarbeitung der Bauleitpläne und Planzeichen (Plan ZV) Anlage Nr. 2 zu § 10 Absatz 2 vom 30.07.1990, GBl. I Nr. 15 S. 763 u.f.

STRASSENPROFILE

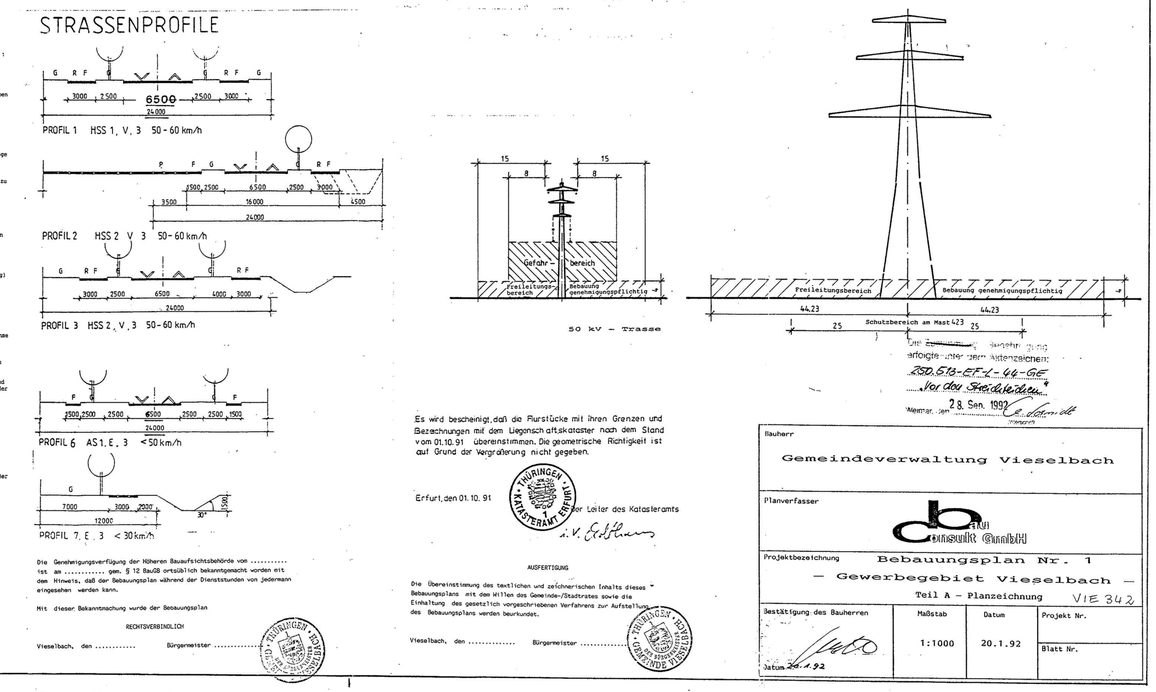

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.10.91 übereinstimmen. Die geometrische Richtigkeit ist auf Grund der Vergleichung nicht gegeben.

Erfurt, den 01.10.91 — Der Leiter des Katasteramts — i. V. Schlüter

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit den Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden beurkundet.

Vieselbach, den ..... Bürgermeister .....

RECHTSVERBINDLICH

Die Genehmigungsverfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde von ..... ist am ..... gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Vieselbach, den ..... Bürgermeister .....

28. Sen. 1992

Bauherr: Gemeindeverwaltung Vieselbach

Planverfasser: db Consult GmbH

Projektbezeichnung: Bebauungsplan Nr. 1 — Gewerbegebiet Vieselbach —

Teil A - Planzeichnung — VIE 342

Bestätigung des Bauherren	Maßstab	Datum	Projekt Nr.
Datum 20.1.92	1:1000	20.1.92	Blatt Nr.